

SMV-Satzung der St. Ursula-Schulen

I. Aufgaben der SMV

Die SMV ist Sache aller SchülerInnen. Nur wenn alle SchülerInnen die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind.

Grundsätzlich stehen jedem/r SchülerIn die Organe der SMV offen. Des Weiteren kann sich jede/r SchülerIn mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, insbesondere an seine/n KlassensprecherIn bzw. dessen/deren StellvertreterIn und den SMV-Vorstand (SchulsprecherIn). Um die Erreichbarkeit der SchülersprecherIn und VerbindungslehrerIn zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

I.1. Interessenvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die SchülervertreterInnen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

I.2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der SchülerInnen einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im kulturellen, sozialen und politischen Bereich engagieren.

I.3. Kooperationen

Die SMV bemüht sich um eine Zusammenarbeit mit anderen Schulen der Stadt und deren SMV'en im Schülerparlament Villingen (SPV).

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

II. 1. Das SMV-Team

Das SMV-Team setzt sich zusammen aus freiwillig-engagierten Schülerinnen und Schülern, die sich aktiv für Schule, Schulleben und deren Gestaltung einsetzen, wobei die gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprecher den Vorsitz bilden. Das SMV-Team trifft sich in regelmäßigen Abständen, die per Aushang bekannt gegeben werden, um Aktionen zu planen und zu organisieren.

II. 2. Der Schülerrat

Die KlassensprecherInnen und KurssprecherInnen sowie deren StellvertreterInnen bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, zusätzliche beauftragte SchülerInnen heranziehen und freiwillig engagierte Schüler/Schülerinnen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht haben.

II.3. Die SMV

Die SMV setzt sich aus dem Schülerrat und dem SMV-Team zusammen. Den Vorsitz haben die SchülersprecherInnen.

II.4. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen SchülernInnen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der/Die Klassen- bzw. KurssprecherIn beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem/der KlassenlehrerIn ein und leitet sie. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

II.5. Klassensprecher/Kurssprecher

Die KlassensprecherInnen bzw. KurssprecherInnen und deren StellvertreterInnen vertreten die Interessen der SchülerInnen einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

III.1. Definition des Schülerrats

III.1.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Siehe II.2.

III.1.2. Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden durch Aushänge eine Woche im Voraus bekannt gegeben, soweit dies möglich ist. Es soll mindestens vor allen Großaktionen der SMV eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn min. 6 Mitglieder des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin, soweit dies möglich ist. Der/Die SchülersprecherInnen oder seine StellvertreterInnen leiten die

Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses kann auf Anfrage von jedem Mitglied der Schulgemeinschaft gesichtet werden.

III.1.3. Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

III.2. Schülersprecher

Der Schülerrat [**s. IV. Wahlen**] wählt den/die SchülersprecherIn und seinen/ihre StellvertreterIn. Die Realschule und das Gymnasium wählen ihre SchulsprecherInnen jeweils getrennt. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom bisherigen SchülersprecherIn oder seinem/ihrer StellvertreterIn fortgeführt. Der/Die SchülersprecherIn ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Die Schülersprecher sind die Vorsitzenden des Schülerrates. Sie vertreten die Interessen der SchülerInnen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landeschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates berufen die Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Arbeit der SMV und den SchülerInnen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der/Die SchülersprecherIn soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der/die SchülersprecherIn den Schülerrat über die Arbeit des Landeschülerbeirates informieren, der die Interessen der SchülerInnen gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

III.3. Protokollanten

Der/Die ProtokollantIn, die/der zu jeder Schülerratssitzung sowie SMV-Teambesprechung bestimmt wird, fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates oder der SMV-Teambesprechung ein Protokoll an. Ebenfalls fertigt der/die Vorsitzende/er eines SMV-Komitees von allen SMV-Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind. Außerdem sammelt und verwaltet er/sie, oder, nach Absprache, einer der Schülersprecher, gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse.

IV. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen, demokratischen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, allgemein, direkt und wenn nötig geheim. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag bestimmt wird. Der Wahlleiter sollte aus der SMV stammen, selbst aber kein Stimmrecht besitzen, d.h. kein Klassensprecher sein.

Die Einladung zur Wahl des/der Schülersprechers/Schülersprecherin und seine/r StellvertreterIn, die Einladung zur Wahl der VerbindungslehrerInnen sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den/die amtierenden SchülersprecherIn oder einen seiner/ihrer StellvertreterInnen sofern vorhanden, ansonsten ein Verbindungslehrer.

Jede/r Gewählte hat das Recht ohne genauere Angabe von Gründen sein Amt jeder Zeit niederzulegen. In diesem Fall erfolgt nach den jeweiligen Grundsätzen (III.1.-III.5.) eine Neuwahl.

IV.1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Bewerbung um das Amt des Schülersprechers/ der Schülersprecherin muss in schriftlicher Form mit Name und Klasse spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Schuljahres erfolgen. Die Anwärter stellen sich zu Beginn des neuen Schuljahres bei der jährlich stattfindenden Schulversammlung persönlich der Schulgemeinschaft vor. Die Wahl des/der Schülersprechers/Schülersprecherin und seiner/ihrer StellvertreterIn sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle KlassensprecherInnen und die in den Schülerrat gewählten KurssprecherInnen gewählt sein. Es werden je ein/e SchülersprecherIn und ein/e StellvertreterIn für Gymnasium und Realschule gewählt.

IV.1.1. Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Schulzweiges gewählt.

Der/Die SchülersprecherIn wird vom Schülerrat und von Wahlmännern/ -frauen des SMV-Teams (8 VertreterInnen des Gymnasiums und 4 VertreterInnen der Realschule) des jeweiligen Schulzweiges gewählt. Gewählt ist derjenige/diejenige der/die nach konkreter Auszählung die meisten Stimmen erhält.

IV.1.2. Der Stellvertreter

Er wird im gleichen Wahlgang mit dem/der SchülersprecherIn gewählt. StellvertreterIn ist automatisch derjenige/diejenige, der/die nach dem/der SchülersprecherIn die meisten Stimmen erhält.

IV.2. Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz

Jeweils der/die SchülersprecherIn der Realschule und des Gymnasiums ist Kraft seines Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. StellvertreterInnen sind die gewählten StellvertreterInnen der SchülersprecherInnen. Darüber hinaus wählt nochmals der Schülerrat einen weiteren

Delegierten/Delegierte sowie einen StellvertreterIn in einem Wahlgang. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die StellvertreterInnen nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht wahr. Vor der Wahl stellen sich alle KandidatenInnen vor. Kandidieren können alle SchülerInnen ab Klasse 7. Der Schulzweig spielt hier keine Rolle.

IV.3. Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter in der Schulkonferenz kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen auf Initiative der Schülergruppe selbst sowie durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe. Ein/e SchülervertreterIn ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

IV.4. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat und das SMV-Team wählt zu Beginn eines Schuljahres zwei VerbindungslehrerInnen. Ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Ein/e VerbindungslehrerIn ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der/Die SchülersprecherIn stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren LehrerInnen auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter und die stellvertretende SchulleiterInnen. Die vorgeschlagenen LehrerInnen müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Vor der Wahl stellen sich die KandidatenInnen vor.

Jede/r KlassensprecherIn, deren StellvertreterIn sowie das SMV-Team haben zwei Stimmen zu vergeben. Gewählt sind die KandidatenInnen, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der VerbindungslehrerInnen gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu der Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden SchülersprecherInnen vorhanden sind.

V.Evaluation

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

VI. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom SMV-Team vorgeschlagen und mit Mehrheit des Schülerrats beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von den gewählten Schulsprechern/SchulsprecherInnen und den VerbindungslehrerInnen über ein Konto bei einem Geldinstitut verwaltet.

Ausgaben können VerbindungslehrerInnen und SchülersprecherInnen in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Die Kassenbuchführung wird sorgfältig durchgeführt, die Belege sind 1 Jahr aufzubewahren. Das Kassenbuch kann von den Mitgliedern der SMV auf Antrag eingesehen werden.

Aktionen dienen keinesfalls der Bereicherung der Mitglieder der SMV. Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- Zweckgebundene Spenden des Freundeskreises
- Bewirtung am Tag der offenen Tür
- Weitere Aktionen (Kuchenverkauf, Mittelstufenparty, DVD-Abend....)

VII. Unterstützung

Die SMV kann bei jeder genehmigten Veranstaltung auf die Unterstützung der Schulleitung, der Lehrer und der Elternschaft bauen.

VIII. Inkrafttreten

Die SMV-Satzung wurde am 15. Mai 2013 von der Mehrheit der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet und von der Schulkonferenz am 4. Juni 2013 beschlossen. Sie tritt am 1. August 2013 in Kraft. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.